



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.1994
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993
 Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
 Hess. Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1994
 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1993

ZEICHENERKLÄRUNG für den 1. Geltungsbereich

I Festsetzungen nach dem Baugesetz

Grenzen des Geltungsbereichs

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
 Die in § 4 (2) 2. und nicht störende Handwerksbetriebe und 3. (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) genannten Nutzungen sind nur im Erdgeschoss zulässig.
 Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 Scharnweitschalen im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind unzulässig.

WR Reines Wohngebiet
 Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 In den WR und WA- Gebieten sind für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger ausnahmsweise 25 m² Grundfläche pro Wohneinheit zulässig.

WB Besonderes Wohngebiet
 Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II Zahl der Vollgeschosse zwingend

GRZ Grundflächenzahl GRZ
GFZ Geschosflächenzahl GFZ

Geschosflächenzahl GFZ
 Innerhalb der WA- Zone darf für die Grundstücke Dornholzhäuser Straße Nr. 15a, 17, 19 und 25 die festgesetzte GRZ und GFZ ausnahmsweise im Rahmen der festgesetzten Baumgrenzen überschritten werden, soweit die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes davon nicht berührt werden.
 Bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, als den Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umkleekabinen ganz mitzurechnen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

O Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

ED Abweichende Bauweise
 Die Gebäude sind auf mindestens einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten; es sei denn, die Festsetzungen über die überbaubaren Flächen erheben eine zweigeschossige Grenzbebauung ist zulässig, wenn die Baugrenzen dies ermöglichen.

Hauptfreschrichtung

Überbaubare Grundstücksflächen
 Überbaubare Grundstücksflächen, die von
 - Baubännen und - oder von
 - Baugrenzen gebildet werden
 Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker und Treppenhäuser bis zu 1,50 Meter zulässig, wenn sie zusammen nicht mehr als 1,0 der Fassadentlänge einnehmen.

Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

St Flächen für Stellplätze
Ga Flächen für Garagen
Tg Flächen für Tiefgaragen

Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
 Garagen, Stellplätze und Tiefgaragen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 Grundstückszufahrten dürfen insgesamt eine Breite von 6,00 Metern nicht überschreiten.
 Innerhalb des WR- Gebietes können Stellplätze ausnahmsweise auf dem Grundstückszufahrt zugewiesen werden.
 Entlang der Dornholzhäuser Straße sind Tiefgaragen nicht zulässig.
 Die Garagen sind so zu errichten, daß sie über den kürzesten Erschließungsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erreichen sind.
 Tiefgaragen sind dauerhaft zu begrünen. Sie müssen unter der natürlichen Geländeoberfläche liegen und mit einer Erdauflage von mindestens 0,80 Meter versehen sein.
 Ausnahmsweise kann bei geneigtem Gelände die Oberkante der Tiefgaragendeckelung bis zu max. 1,0 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Der aus dem Gelände herausragende Teil der Tiefgarage ist durch Oberflächengestaltung, Begrünung und Anbohrungen in die Freiflächengestaltung zu integrieren.

Bereich für TG- Zufahrten
 Ausnahmsweise kann bei geneigtem Gelände die Oberkante der Tiefgaragendeckelung bis zu max. 1,0 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Der aus dem Gelände herausragende Teil der Tiefgarage ist durch Oberflächengestaltung, Begrünung und Anbohrungen in die Freiflächengestaltung zu integrieren.

Öffentliche Verkehrsflächen

St Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Fu Für Anlieger befahrbarer Wohnweg
Fu Fuß- und Radweg

Grünflächen
O Öffentliche Grünflächen

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Die bestehenden Gärten sind als zusammenhängende Gartenflächen zu erhalten und als Vegetationsflächen festzusetzen.
 Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und bei der Durchführung baulicher Maßnahmen gemäß DIN 18900 vor sachgerechten Entwürfen zu bewahren.
 Zu erhaltende Bäume sind nach ihrem natürlichen Abgang durch hochstammige, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
 Auf je 150 qm ungebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstammiger Baum zu erhalten oder neu zu pflanzen.
 Für neu anzupflanzende und zu ersetzende Bäume sollen heimische/standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16,18 cm gemessen in 1 Meter Höhe, entsprechend der Pflanzliste verwendet werden.
 Für Strauch- und Heckpflanzungen sind vorzugsweise blühende, beerentragende Laubbäume entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.
 Die Anpflanzung von Nadelbäumen und anderen Nadelgehölzen sollte vermieden werden.
 Eine Fassadenbegrünung ist vorzuziehen, wenn sie sich sinnvoll in die Fassadengestaltung einbeziehen läßt.

Zu erhaltende Bäume
N Neu anzupflanzende Bäume

II. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

Aufgrund des § 87 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.10.1993 (GVBl. I S. 655) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.H. in ihrer Sitzung am 18.11.1997 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Westlich Dornholzhäuser Straße, Waldenserstraße“.

§ 2 Zielsetzung

(1) Aufgabe und Sinn der Vorschriften dieser Satzung ist es, sicherzustellen, daß Bau- maßnahmen im Sinne von 1 Abs. 2 vorgekommen werden, daß der durch die historischen Vorzeichen übernommene Baucharakter und das hierdurch geprägte Straßenniveau gewahrt bleibt.

(2) Der heutige Ortsteil Dornholzhäuser ist aus der Ansiedlung französischer Glaubensflüchtlinge des 17. Jahrhunderts hervorgegangen. Die Ansiedlung erfolgte im Jahr 1699 nach neuerlicher Vertreibung und Schicksal. Hierin bzw. gar keine Gassen, die von Einzelhäusern an beiden Straßenseiten, ist heute in den Grundzügen erhalten.

(3) Der historisch übernommene Baucharakter wird besonders geprägt von nachgedrückten Merkmalen:

- a. Überwiegend eingeschossige, straßenseitig begrenzte Einzelhäuser; b. überwiegend gestrichelte, zu Straßenniveau ausgeglichene Fassade; c. Bauschwarz, Dachdeckung und Schiefer; kleine bzw. gar keine Gassen; d. kleinteilige, steinerne Fensterformen, gegliederte Fensterrahmen, Spitzbogenfenster, Klappäden.

(4) Das schützenswerte Ensemble der ehemaligen Waldenseransiedlung soll durch die Festsetzung der im folgenden dargestellten Maßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Um- und Neubauten sollen sich in den historischen Straßenzug harmonisch einfügen.

§ 3 Dächer

(1) Im Bereich ohne Festsetzungen zum Dachstuhl sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Im WA- Gebiet der Dornholzhäuser Straße historischer Bereich sind nur Satteldächer zulässig.

(2) Die vorgezeichnete Dachneigung für die WA- Gebiete entlang der Dornholzhäuser Straße beträgt 45-50° für das übrige Gebiet 30° bis 45°.

(3) Die maximale Firsthöhe beträgt 11,00 m, gemessen ab OK Fertigfußboden EG. Für die Bebauung an der Lindenallee kann die maximale Firsthöhe überschritten werden.

(4) Ab einer gebelstigten Haustreite von mehr als 12,00 m sind nur Walmdächer zulässig.

(5) Für untergeordnete Bauweise, Garagen und Nebenanlagen sind andere Dachformen zulässig. In der Hausbreite der Dornholzhäuser Straße müssen diese dem historischen Straßenniveau angepaßt werden.

(6) Der vorgezeichnete Traufabstand beträgt an allen Seiten des Daches mindestens 30 cm und höchstens 50 cm.

(7) Das Dachstuhl ist nur als einzelne Giebel mit Satteldach innerhalb der Dachfläche zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 40° der Dachfläche beanspruchen. Vom Ortsgiebel ist ein Abstand von mind. 1,50 m von der traufseitigen Außenwand (nur WA- Gebiet an der Dornholzhäuser Straße) 0,50 Meter einzuhalten.

(8) Der Abstand der Giebeln untereinander muß mind. 1,00 m betragen. Der senkrechte Abstand zwischen dem First der Hausdächer und dem First der Dachgauben (Schneise) von Gausendach nach Hauptdach) muß mind. 0,50 m betragen.

(9) Drempeel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die maximale Drempeelhöhe beträgt 0,60 m. Drempeel werden an der Fucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der oberen Geschosfläche und mit der Oberkante der Dachkonstruktion (Spalten) gemessen.

Im WB- Gebiet sind ausnahmsweise auch bei zweigeschossigen Gebäuden Drempeel bis max. 0,60 m zulässig.

(10) Dachschritte sind unzulässig.

(11) Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie sich nach Anordnung, Größe und Form in die Maßstäblichkeit der Dachansichten einfügen.

(12) Solarkollektoren sind zulässig, soweit sie das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

(13) Die Dächer sind der Umgebung entsprechend bzw. dem historischen Vorbild angepaßt in Biberschwanzziegel, Falzziegeln, Natursteiner oder Betonrindchen in gedecktem Ziegelschnitt zu decken.

(14) Bei Garagen und Nebenanlagen mit Flachdach oder nach geneigten Dächern sind die Dächer zu begrünen. Sie dürfen nicht mehr als 10% der Fläche eine bauliche Erweit bilden.

(15) Bei Doppelhäusern müssen Form, Neigung und Material der Dachflächen gleich ausgebildet werden.

§ 4 Fassaden

(1) Entlang der Dornholzhäuser Straße sind die Fassaden in glattem, unstrukturiertem Putz auszuführen und in hellen bis in der Fucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der oberen Geschosfläche und mit der Oberkante der Dachkonstruktion (Spalten) gemessen.

(2) Fenster, Türen und Eingänge müssen so angeordnet werden, daß sie untereinander und mit der Wandfläche in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und sich in den Straßenzug einfügen. Im WA- Gebiet entlang der Dornholzhäuser Straße müssen Fenster, Türen und Eingänge dem historischen Vorbild entsprechen und innerhalb der Fassade einheitlich gestaltet werden. Dabei sind die Fenster als senkrechtes Rechteckformat auszuführen und müssen mindestens durch Mittelstufen und Oberstufen dem Gebäudepunkt dem historischen Vorbild entsprechend gegliedert werden. Vorsetzter, aufgesetzter oder einseitig abgesetzter Fensterrahmen sind unzulässig. Dabei sind Fenster im Regelfall aus Holz herzustellen. Finden Kunststoffe Verwendung, sollen die Profile in ihrer Ausbildung denen eines Holzrahmens gleichen. Metallfenster sind unzulässig.

(3) Die Verwendung von Glastüren ist im historischen Bereich entlang der Dornholzhäuser Straße unzulässig.

STADT BAD HOMBURG V. D. HOHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 87

Westlich Dornholzhäuser Straße, Waldenserstraße

Mit Landschaftsplan und Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

(4) TV- Empfangsanlagen sind an der straßenseitigen Fassade zur Dornholzhäuser Straße nicht zulässig.

(5) Bei den Gebäuden entlang der Dornholzhäuser Straße sind die Eingangsarten als Holzkonstruktion auszuführen. Finden Kunststoffkonstruktionen Verwendung, müssen diese in ihrer Ausföhrung (Profile) einer Holzkonstruktion entsprechen.

(6) Historisch und handwerklich wertvolle Türen und Tore sind zu erhalten und dürfen ohne Genehmigung der Stadt weder ausgewechselt noch in Form oder Gestaltung verändert werden.

(7) Klappäden sind zu erhalten bzw. neu anzubringen, wenn das Gebäude aufgrund seines historischen Charakter entspricht.

(8) Außenliegende Rollläden und Jalousien sind so anzubringen, daß Kästen und Funktionen von außen nicht sichtbar sind und die Fensteransicht erhalten bleibt. Der Einsatz von sichtbaren Rollläden ist unzulässig.

§ 5 Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im EG zulässig. Bei ihrer Dimensionierung ist eine harmonische Einordnung in die Fassade unter Berücksichtigung der Größe des Gebäudes und der Fenster im OG sicherzustellen. Große Glasflächen sollen durch Zwischenstreifen untergliedert werden. Der Abstand der Schaufenster von der seitlichen Gebäudeaußenwand muß mindestens 0,50 m betragen.

(2) Schaufenster müssen oberhalb der Sockelhöhe angeordnet werden. Die Ausdehnung muß im WA- Gebiet entlang der Dornholzhäuser Straße als Holzkonstruktion erfolgen. Kunststoff- oder Metallkonstruktionen sind zulässig, wenn sie in der Dimensionierung und Profilbildung einer Holzkonstruktion entsprechen.

§ 6 Balkone

(1) Balkone sind an der straßenseitigen Hausfront im WA- Gebiet entlang der Dornholzhäuser Straße nicht zulässig.

§ 7 Grundstücksfreiflächen

(1) Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind gartennah anzulegen, soweit sie nicht bauwirtschaftlichen Zwecken dienen oder als Stellplatzflächen und Zufwege erforderlich sind.

(2) Im Vorhofbereich sind die nicht überbaubaren Flächen und die Vorhöfe der Häuser zusammenhängend anzulegen und mit entsprechenden Materialien (Pflaster, Kies) zu befestigen. Geschlossene Beton- oder Brunnenelemente sind nicht zulässig.

(3) Die als naturwirtschaftliche Flächen, oder Stellplatzflächen genutzten Grundstücksstelle sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit entsprechenden Materialien (Pflaster, Kies) zu befestigen. Geschlossene Beton- oder Brunnenelemente sind nicht zulässig.

(4) Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 0,6 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

(5) Privat genutzte Müllbehälter sind so unterzubringen, daß sie vom Straßenniveau aus nicht sichtbar sind. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete bauliche Maßnahmen - wie Hecken gegen Einsicht und Sonneneinstrahlung abzusichern.

(6) Die Hofflächen entlang der Dornholzhäuser Straße sollen historisches Natursteinpflaster vorhanden sein. In ihrer Oberflächengestaltung erhalten bleiben. Die übrigen Hofflächen sollen soweit wie möglich erhalten werden. Die Einordnung von Geleisen im Wurzelbereich von Bäumen sind die Wurzeln durch überbaubare Baumscheiben zu schützen.

§ 8 Einfriedungen

(1) Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrößen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

(2) Zulässig sind unversetzte und verputzte Mauer, Zaune aus Holz oder Eisen sowie Hecken, Maschendraht ist nur in Verbindung mit Heckenpflanzung zulässig.

(3) Glänzende Materialien oder Kunststoffe sind nicht zulässig.

(4) Für Einfriedungen entlang des Wohnweges sind nur Hecken oder Maschendraht in Verbindung mit Hecken zulässig.

(5) Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nach Struktur, Material, Höhe und Gestaltung der Architektur der zugehörigen baulichen Anlagen und dem historischen Straßenzug anzupassen.

§ 9 Zäunen

Niederschlagswasser muß gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Straße der Leistung zulässig. Fremdwerbung für die Lieferanten u.a. ist nur in Verbindung mit der Eigenwerbung und untergeordneter Form zulässig.

(2) Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Größe, Anordnung, Wirkung und Wirkung der baulichen Anlagen unterordnen. Das Anbringen auf Dächern, Vorbauten, Türen, Tore, Einfriedungen und Stützmauern ist nicht gestattet.

(3) Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen oder anderweitig die Sachliche Unterlieke der Fassade beeinträchtigen. (3) Obergeschosse sind überlagert. Wesentliche Bauteile dürfen nicht überschritten bzw. verändert werden.

(4) Werbeanlagen sollen handwerklich gestaltet werden. Werbeanlagen in Form von Fahnen und Schauländern, Lichtwerbung in grellen Farben und als bewackelte Lichtkranne (laufende Schrift, Blinken u.a.) sind unzulässig.

(5) Das Überkleben bzw. Überdecken von Schaufenstern und Fenstern mit Werbeanlagen ist unzulässig, daß eine Zweifelsfrei der Schaufenster bzw. Fenster eintritt, ist unzulässig.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten für Warenautomaten entsprechend.

§ 11 Beleuchtungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf zu begründenden Antrag befreit werden, wenn

1. das mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und mit der Gestaltung verfolgte Ziel erreicht wird;
2. Gründe des Wohlens der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit der Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist Absatz 1, 2 und 3 gelten auch für Vorbauten, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und auch unter Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren oder, wenn der Antragsteller die Einreichungen befragt oder mit ihnen einverstanden ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 62 HGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 - 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,- geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahme

Die Gebäude Dornholzhäuser Str. 3, 11, 21 und 39 sind Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

IV. Hinweise

Das Grundstück Lindenallee 4 ist als Altlastenstandort bekannt. Obwohl keine konkreten Informationen über Kontaminationen vorliegen, kann eine Belastung nicht ausgeschlossen werden.

Vorhandene Gebäude:
 Auf die Baumschutzsatzung und die Vorgangensatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 11.11.1977 wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 19.12.1996 übereinstimmen.

den 19.7.1998

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.1997 die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Ausstellungsbescheid wurde bekanntgegeben.

In der Taunus-Zeitung am 12.12.1997
 im Frankfurter Rundschau am 12.12.1997

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Bürger in der Zeit vom 10.12.1997 bis zum 12.12.1997 beteiligt.

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

In der Taunus-Zeitung am 12.12.1997
 im Frankfurter Rundschau am 12.12.1997

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

In der Taunus-Zeitung am 12.12.1997
 im Frankfurter Rundschau am 12.12.1997

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

In der Taunus-Zeitung am 12.12.1997
 im Frankfurter Rundschau am 12.12.1997

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

In der Taunus-Zeitung am 12.12.1997
 im Frankfurter Rundschau am 12.12.1997

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 10 Baugesetz bekanntgemacht.

den 12.12.1997

Der Magistrat
 1. stellv. Bürgermeister
 2. stellv. Bürgermeister
 3. stellv. Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 87

FASSUNG vom 26.06.96

DEZERNAT IV

STADTPLANUNGSAMT

GRZ: WR II
 (WB)ER
 STADTRAT

(DIPL.-ING. LOTZ)
 AMTSLEITER

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 61468 Bad Homburg v.d.Höhe